

Akkreditierungsbericht

Programmkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Aalen	
Ggf. Standort	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln (auch hybrid), München und Stuttgart	

Studiengang	<i>Master of Laws in Taxation</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws in Taxation (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k.A.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	k.A.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	k.A.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	16.06.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Studiengang Master of Laws (LL.M.) in Taxation	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachter*innen	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangsprofile	29



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	29
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	32
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	34
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	34
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	35
§ 12 Abs. 6	35
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2 und 3	36
§ 14 Studienerfolg	36
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Master of Laws (LL.M.) in Taxation

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV, § 3 Abs. 4 MRVO neu): Die Hochschule muss die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung entsprechend den Vorgaben der Lissabon Konvention formulieren.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –



Kurzprofil des Studiengangs

Das berufsbegleitende Studienprogramm des *Master of Laws in Taxation (LL.M.)*, von der Hochschule auch kurz Taxmaster Laws genannt, vereint in einem Studienkonzept die Vorbereitung auf das staatliche Steuerberaterexamen (mit dem Ziel einer späteren Tätigkeit als Steuerberater*in) mit der Vermittlung weitergehender Kompetenzen zur wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Lebenssachverhalte und deren Optimierung in steuerrechtlicher Hinsicht. Die Absolvent*innen können sich auf dieser Basis zu kritisch denkenden und gestaltenden Verantwortungs- und Berufsträger*innen entwickeln.

Für eine wachsende Zielgruppe mit spezifisch (steuer-)rechtlichen Vorkenntnissen konzipiert (beispielsweise einem LL.B.), vermitteln 13 aufeinander abgestimmte Module alle relevanten materiellen, wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen, die für die Erreichung des Leitbilds erforderlich sind.

Dabei wird den Studierenden mit drei spezifischen Wahlpflichtmodulen die Gelegenheit zur eigenen Schwerpunktsetzung im Rahmen des typischen Lebenszyklus eines Unternehmens gegeben. Gleichermaßen können Studierende das Studententempo ausgehend von einem Curriculum, das auf sieben Semester angelegt ist, entsprechend ihrer Bedürfnisse anpassen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck vom Masterstudiengang *TaxMaster Laws (LL.M.)*. In Gesprächen mit den Studierenden erkennen sie deren hohe intrinsische Motivation, an einem solchen Studienangebot teilzunehmen.

Studierendeninteressierte sollten sich bewusst sein, dass sich dieser Studiengang sehr nah an den Anforderungen der externen Steuerberaterprüfung orientiert, sie hierauf vorbereitet und daher hier bei der Abnahme von Prüfungen die schriftliche fallorientierte Prüfungsform überwiegt. Die Gutachtergruppe bewertet das Curriculum deshalb als ein Studium auf Masterniveau, weil die Studierenden u. a. verpflichtend an drei Seminaren teilnehmen müssen, die sie in die wissenschaftliche Reflexion der erworbenen steuerrechtlichen Kompetenzen bringen und die eng professoral begleitet werden.

Die Hochschule muss die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention formulieren. Nach Erfüllung dieser Auflage sind alle formellen Kriterien erfüllt.

Dieses Studienprogramm profitiert von einem exzellenten Dozent*innenteam. Die Hochschule sollte lediglich nach Ansicht der Gutachter*innen darauf hinwirken, dass in diesem Team mehr weibliche Dozentinnen tätig werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Taxation“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss auf Masterniveau dar, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Bachelorniveau voraussetzt (vgl. zu den Zugangsvoraussetzungen auch das nachfolgende Kapitel 1.3). Ein grundständiger Studiengang, der unmittelbar zu einem Masterabschluss führt, liegt somit nicht vor.

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (§ 3 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 1) in Teilzeit bei einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 Abs. 4, *ibidem*). Dies führt, unter Einbeziehung der Studienzeiten des grundständigen ersten Hochschulabschlusses, zu einer Gesamtregelstudienzeit von nicht unter fünf Jahren. Diese Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Die Studienstruktur und die Studiendauer ist klar, konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkrVO rechtsverbindlich festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.) in Taxation“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang (vgl. § 1 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen für Externe im Masterprogramm Master of Laws (LL.M.) in Taxation in der Fassung vom 20.11.2024) an der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Steuer-Fachschule Dr. Endriss.

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist in § 27 Abs. 1 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung korrekterweise wie folgt formuliert:

„Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der / die Teilnehmer:in des Studienprogrammes zeigen, dass innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann“. In § 40 Studienordnung wird die Bearbeitungsdauer auf vier Monate festgelegt.

Mit diesen Regelungen ist § 4 Nds. StudAkkrVO für den Studiengang erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg) (StAkkrVO) vom 18.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/media/31>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zum Studienprogramm lässt die Hochschule gemäß § 2 Studien- und Prüfungsordnung Bewerber*innen zu, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen, insbesondere LL.B., Jurist*innen nach abgelegtem 1. Staatsexamen („Erster Prüfung“), Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau, Diplom-Betriebswirt*in (FH), Diplom-Betriebswirt*in (BA), Diplom-Finanzwirt*in (FH), sowie eine einschlägige, qualifizierende berufliche Tätigkeit im Bereich Steuern ausüben (in der Regel ein Jahr Berufspraxis). In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkommission.

Diese Regelung entspricht der Anforderung des § 5 MRVO/ StudAkkrVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums wird der Abschlussgrad Master of Laws verliehen (§ 31 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 1). Diese Bezeichnung ist für Studiengänge der Fachgruppe Rechtswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung zulässig. Die Module zeigen sowohl im Pflichtbereich als auch bei den Wahlpflichtfächern die Ausrichtung auf rechtliche Fächer. Die inhaltliche Bewertung obliegt der Gutachtergruppe und wird in Teil 2 dieses Berichts bewertet.

Es wird nur ein Grad verliehen. Es findet keine Differenzierung des Abschlussgrades nach Dauer der Regelstudienzeit statt. Die Sätze 2 bis 6 § 6 Abs. 1 StAkkrVO sind nicht einschlägig oder unzutreffend. Von § 6 Abs. 2 Satz 5 StAkkrVO wird kein Gebrauch gemacht.

Das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ist ein verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 32 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung, *ibidem*). Muster jeweils in beiden Sprachen liegen dem Antrag bei (vgl. Anlage 3) und diese entsprechen der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.² Einzig die Anzahl der Unterschriftenfelder wurde reduziert. Die Hochschule hatte im Reakkreditierungsverfahren für den Masterstudienangang Master of Arts in Taxation dargelegt, dass das vorgelegte Diploma Supplement in allen Hochschulen des Verbunds, zu welchem die Hochschule Aalen zugehörig ist, Verwendung findet und diese Änderung der Vereinfachung im operativen Geschäft zuträglich sei. Die Agentur erachtet diese Abweichung als geringfügig und zulässig.

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und -bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 StudAkkrVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium der hier zu akkreditierenden Studiengänge ist vollständig modularisiert und gliedert sich in 13 Module, für die jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte (ECTS) oder ein Vielfaches davon vergeben werden.

Bei den Modulen handelt es sich um eine thematisch und zeitlich begrenzte Zusammenfassung von Studieninhalten.

Die meisten Module sind so gefasst, dass sie in einem Semester absolviert werden können. Ausnahmen sind das zweisemestrige Modul „Methodik und Dogmatik“ und die Module, die der Vorbereitung auf das staatliche Steuerberaterexamen dienen. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von vier Semestern. Insgesamt werden für die drei betreffenden Module, Verfahrensrecht, Ertragsteuerrecht und Bilanzsteuerrecht, 45 ECTS vergeben (pro Modul 15 ECTS).

Didaktisch begründet wird dies mit der Vorbereitung auf die genannte Steuerexamensprüfung (vgl. hierzu Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15 und 16). Die Auswirkungen auf die Faktoren Studierbarkeit und studentische Mobilität werden, unter Berücksichtigung der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen eines berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs, im fachlich-inhaltlichen Teil des Gutachtens diskutiert.

Die Module enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den eingesetzten Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (vgl. Modulkatalog, Anlage 2c).

Angaben zu Prüfungsumfang und -dauer finden sich ebenfalls im Modulhandbuch in demselben Reiter, indem auch die Prüfungsform in abgekürzter Form vermerkt ist (vgl. Modulkatalog, ibidem). Die Abkürzungen werden unter § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Anlage 1a) aufgeschlüsselt. Eine Angabe von Prüfungsdauer und -umfang erfolgt für alle Prüfungsarten.

In Vorbemerkungen zu den Bachelor- und Master-Modulhandbüchern werden Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen festgelegt.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die aus einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen besteht, die gleichzeitig die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist (s. § 6 Abs. 6 Studienordnung). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, ist eine Gewichtung nach § 39 Abs. 1 Studienordnung vorgesehen.



Die Hochschule weist u. a. die Gesamtnote in einem internationalen Format aus, wobei sie für die Berechnung die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Masterprüfung zugrunde legt (s. Anlage A1, § 18 Abs. 4 Studienordnung).

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkrVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es werden 120 ECTS für den Masterstudiengang vergeben. Die Module umfassen in der Regel fünf ECTS oder ein Vielfaches davon mit 10 bzw. 15 ECTS. Für die Masterthesis erhalten die Studierenden 15 ECTS. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten an der Hochschule und Zeiten des Selbststudiums.

Im idealtypischen Studienverlauf verteilt die Hochschule die ECTS in diesem berufsbegleitenden Masterprogramm wie folgt: im ersten Semester 10 ECTS, im zweiten Semester 25 ECTS, in den Semestern drei bis sechs insgesamt 60 ECTS und im siebten Semester 25 ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs. 1 Studienordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen regelt die Hochschule in § 23 Studienordnung. Die Beweislastumkehr ist darin nicht verankert. Die Lissabon Konvention wird demnach nicht vollständig korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidungen liegt laut Hochschule beim jeweiligen Prüfungsamtsleiter bzw. der Prüfungsamtsleiterin.

Die Regelungen entsprechen nicht den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien -und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung entsprechend den Vorgaben der Lissabon Konvention formulieren.



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Es liegt eine nichthochschulische Kooperation im Sinne von § 9 StAkkrVO mit der Steuerfachschule Dr. Endriss GmbH und Co. KG vor. Der Studiengang wird dabei von den Kooperationspartner*innen über die TaxMaster GmbH betrieben. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Selbstbericht als Anlage 9c angefügt.

Diese Kooperation ist in einem Kooperationsvertrag (ohne ersichtliches Datum) sowie einen diesen ergänzenden weiteren Kooperationsvertrag vom 17.12.2024 dokumentiert (s. Anlagen A9a und A9b).

Der Kooperationsvertrag (Anlage 9a) regelt unter Punkt 3 die wissenschaftliche Leitung und Qualitätssicherung des Studiengangs durch die Hochschule Aalen. Gemäß Punkt 2.2 des Kooperationsvertrags gelten zudem die „Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg und sonstige etwaig einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für die Beteiligung einer Hochschule an einer privaten Bildungseinrichtung“.

Die Kooperation wird im Rahmen des Webauftritts der Hochschule Aalen erwähnt. Art und Umfang der Kooperation sowie der Mehrwert der Studierenden werden dahingehend spezifiziert, dass die Studierenden hierdurch u. a. parallel zum Hochschulstudium auf Masterniveau die Prüfung zur*m Steuerberater*in ablegen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunktthemen der Begutachtung sind die Entwicklung des Curriculums und die Umsetzung des Curriculums in Abgrenzung zum Studiengang Master of Taxation (M.A.). Zudem sahen sich die Gutachter*innen insbesondere die Ressourcen und Betreuung des Studienprogramms an.

Änderungen oder Nachbesserungen hat es im laufenden Verfahren nicht gegeben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Master of Laws in Taxation (LL.M.) ist nach Angabe der Hochschule anwendungsorientiert und berufsbegleitend konzipiert und inkludiert u. a. die Vermittlung von solchen Kompetenzen, die der Vorbereitung auf die staatliche Steuerberaterprüfung dienen.

Die Hochschule stellt die Qualifikationsziele und intendierten Lernergebnisse in § 40 der SPO wie folgt dar (s. Selbstbericht, Seite 11 bis 12):

- „• Aufbauend auf den Grundlagen des Steuerrechts weisen die Absolventinnen und Absolventen ein breites Wissen in von ihnen ausgewählten spezifisch rechtlichen Vertiefungsfächern, die sich am Lebenszyklus von Unternehmen ausrichten, wie Rechtsformwahl und Erbrecht auf.
- Absolventinnen und Absolventen können selbstständig neue steuerliche Themengebiete und Fragestellungen erarbeiten, Informationen bewerten und praktische Schlussfolgerungen ziehen und dabei sowohl rechtliche als auch ökonomische Aspekte berücksichtigen.
- Weiterhin sind sie in der Lage, diese Themengebiete und Fragestellungen auf wissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden und weiterführende Schlussfolgerungen zu ziehen sowie diese gegenüber Laien und Fachleuten argumentativ zu verteidigen.
- Als interdisziplinäre Know-how-Träger zwischen der klassischen Steuerberatung, welche in der integrierten Steuerberatervorbereitung erlernt wird, und der gestalterischen Steuerberatung erfüllen Absolventinnen und Absolventen wichtige Brückenfunktionen in Kanzleien als auch in der Wirtschaft zur Entwicklung und Implementierung optimaler Steuerstrategien.
- Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund der im Rahmen des Studiums durchgeführten Projektseminare und den fallorientierten Lehrveranstaltungen in der Lage, komplexe steuerrechtliche Sachverhalte insbesondere gutachterlich zu analysieren, zu diskutieren und das geltende Recht kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Gleichwohl werden sie für potenzielle Haftungsfällen der Praxis sensibilisiert.
- Mit dem Verfassen einer entsprechenden Masterarbeit, sind Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.



- Die Absolventinnen und Absolventen können die fachspezifischen Methoden der Herangehensweise an steuerrechtliche Sachverhalte mit den Methoden der Disziplin Wissenschaft zusammenführen, um neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten.
- Durch zahlreiche Lehrveranstaltungen, bei denen Projektarbeit in Teams gefordert ist, sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, selbstständig und kritikfähig zu handeln und können die im Rahmen dieser Projektarbeiten notwendige Teambildung und das Organisationsmanagement in der Berufspraxis anwenden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer weiteren qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen durch die in das Curriculum integrierte Vorbereitung und Teilnahme an der staatlichen Steuerberaterprüfung in besonderem Maße gefördert werden.

Die Hochschule hat dem Eindruck der Gutachtergruppe nach klare Qualifikationsziele vor Augen und ein klares Bild, wo Absolvent*innen beruflich gesehen werden. Sie empfehlen, diese Zielsetzung gerade auch in Abgrenzung zu dem anderen Studiengang Tax Master mit dem Abschluss M.A. noch stärker herauszuarbeiten und auf der Internetseite darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in Bezug auf die Kompetenzen der Berufsbefähigung in Abgrenzung zum gleichnamigen Studiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ noch stärker herausarbeiten und u. a. auf ihrer Internetseite für diesen Studiengang kommunizieren.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das berufsbegleitende Curriculum umfasst 13 aufeinander aufbauende Module (inklusive Masterthesis), die die Studierenden an die steuerrechtlich optimale Gestaltung komplexer Lebenssachverhalte heranführen sollen. Die Modulübersicht, die die Hochschule dem Selbstbericht beifügt, sieht bei einer siebensemestrigen Studiendauer wie folgt aus:



Sem.	CP	Abschluss: Master of Laws in Taxation, LL.M.					
7	25	9999 Masterarbeit 15 CP					
6	10						
5							
4	45	19006 Verfahrensrecht 15 CP		19007 Ertragsteuerrecht 15 CP		19008 Bilanzsteuerrecht 15 CP	
3	5						
2	25	19005 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 5 CP		19051 Wahlpflichtfach 1 5 CP	19052 Wahlpflichtfach 2 5 CP	19053 Wahlpflichtfach 3 5 CP	19002 Methodik und Dogmatik 5 CP
1	10	19001 Basiswissen 10 CP					

Pflichtmodule
 Wahlpflichtmodule
 Integrierte Vorbereitung Steuerberaterexamens

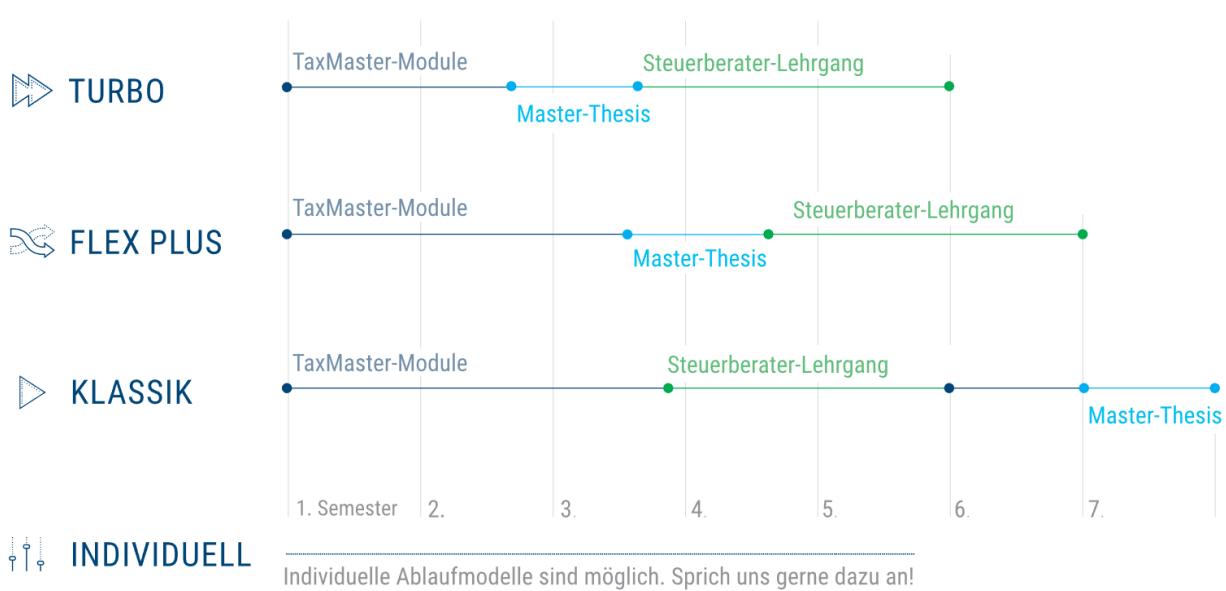
Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass die Studierenden im ersten Studiensemester 10 ECTS (für das Modul Basiswissen), im zweiten Studiensemester 25 ECTS für vier Module à 5 ECTS (für die Module Methodik und Dogmatik, für die drei Wahlpflichtmodule sowie für das Modul Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) und im dritten Studiensemester 5 ECTS für ein Modul (Grundlagen und Grenzen der Steuerplanung) erwerben.

Zudem starten im dritten Studiensemester die drei Module der integrierten Vorbereitung auf das staatliche Steuerberaterexamen (Modul Verfahrensrecht, Modul Ertragsteuerrecht und Modul Bilanzsteuerrecht), die sich bis ins sechste Studiensemester erstrecken und für die 45 ECTS vergeben werden.

Zum Ende des Studienprogramms werden im sechsten Studiensemester 10 ECTS für ein Modul (Modul Nationale und Internationale Steuerplanung) vergeben sowie auch im siebten Studiensemester mit dem zur Unterstützung für die Masterthesis konzipierten Seminarmodul (Modul Seminar).

Die Hochschule hat im Modulhandbuch geregelt, welche Prüfungsformen sie den einzelnen Modulen zuordnet. Dabei überwiegt die schriftliche Klausur (von der Hochschule mit PLK) abgekürzt, die sie als eine Arbeit in Textform definiert, wobei innerhalb der Prüfung offene Fragestellungen vorgegeben werden bzw. eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert wird. Dabei orientieren sich alle Varianten nach Angaben der Hochschule am Lehrinhalt. Zudem müssen die Studierenden, vor allem in Seminaren, Hausarbeiten / Forschungsarbeiten (PLS) erstellen. Andere als die hier genannten Prüfungsformen sind in diesem Studiengang nicht vorgesehen.

Die zuvor aufgezeigte Beschreibung basiert maßgeblich auf dem Musterstudienverlaufsplan (s.o.). Grundsätzlich stellt dieser Verlaufsplan einen idealisierten Ablauf dar, der seitens der Studierenden variabel gestaltet werden kann – so sind auch andere Zeitmodelle individuell wählbar. Den Studierenden ist es dabei möglich, flexibel zwischen den verschiedenen Zeitmodellen zu wechseln. Die Zulassung erfolgt dabei semesterweise zweimal jährlich. Die Studierenden können die Regelstudienzeit dadurch ggf. verkürzen. Die Hochschule hat, wie im Schwesternstudiengang Taxation mit dem Abschluss Master of Arts, ein flexibles Modell konzipiert. Dafür visualisiert die Hochschule das Modell auf ihrer Internetseite wie folgt (<https://www.taxmaster.de/studium/studienvarianten/>):



Den genauen Studienverlauf für das Turbo Plus-Modell erläutert die Hochschule im Detail auf der Internetseite: <https://www.taxmaster.de/studium/studienvarianten/turbo-plus/>

Das Turbo Plus-Modell ist nach Angaben der Hochschule für Student*innen geeignet, die so rasch wie möglich an der Steuerberaterprüfung teilnehmen und das Studium abschließen möchten. Durch den Abschluss des Studiengangs bereits vor der Teilnahme an der Steuerberater-Prüfung wird eine Verkürzung der Praxiszeit im Hinblick auf die Zulassung zum Steuerberaterexamen von 3 auf 2 Berufsjahre möglich. Die Belastung ist insbesondere während der Zeit der Steuerberater-Vorbereitung bei zeitweise gleichzeitiger Bearbeitung der Masterthesis ausgesprochen hoch. Daher empfiehlt die Hochschule, bei diesem Modell keine Berufstätigkeit in Vollzeit. Die Hochschule rät zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 20 – 25 Stunden parallel zu diesem Studienmodell.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Masterstudium der Steuerlehre stimmgültig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, den Studiengangstitel und die Abschlussbezeichnung LL.M. sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen sind zwar wenig variantenreich, jedoch vertreten die Gutachter*innen die Auffassung, dass diese Art der Prüfungen zum Fach passt.

Der erste Eindruck der Gutachtergruppe, dass sich die Studierenden ganz überwiegend mit dem Einstudieren vorhandener Regelungen der Steuerverwaltung und aktuellen Rechtsprechung befassen, erhärtete sich nicht. Die Gutachtergruppe bewertet das Curriculum deshalb als ein Studium auf Masterniveau, weil die Studierenden verpflichtend an drei Seminaren teilnehmen müssen, die sie in die eigenständige wissenschaftliche Reflexion des Steuerrechts bringen und diese eng professoral begleitet werden. Die Gutachtergruppe kann sich in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden bei der Vor-Ort-Begutachtung davon überzeugen, dass die Studierenden u. a. zur kritischen Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Steuerverwaltung motiviert werden und so die Chance besteht, Ideen für eine Steuergestaltung zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die durch die Flexibilisierung des Gesamtkonzepts eingeräumten Freiheitsgrade im Hinblick auf Studiergeschwindigkeit und räumliche Wünsche (inklusive der Einbindung von Streaming Möglichkeiten in den Modulen 1 bis 6) erhöhen nach Angaben der Hochschule die Mobilität der Studierenden. Kombiniert mit den bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten nach § 23 SPO besteht ein geeigneter Rahmen, um auch Aufenthalte an anderen Hochschulen einzuplanen.

Organisatorisch verfügt die Hochschule über ein Akademisches Auslandsamt (AAA). Dieses ist laut Internetseite der Hochschule Anlaufpunkt für Anfragen aus dem Ausland an die Hochschule und für Anfragen aus dem Hause an ausländische Partnerhochschulen. Im Bereich „Outgoings“ informiert und berät das Akademische Auslandsamt die eigenen Student*innen, Professor*innen und MitarbeiterInnen zu Fragen, die mit Studium, Abschlussarbeiten, Sprachkursen, Aufbaustudien, Promotionen, Gastprofessuren und Forschungsaufenthalten an ausländischen Partner- und sonstigen Hochschulen, sowie mit Praxissestern im Ausland zusammenhängen. Praktische Fragen wie die Gestaltung von Auslandsbewerbungen, Visa-, Stipendien- und Förderanträge und Auslandsversicherungen können hier geklärt werden. Auslandsbezogene Stipendienanträge können hier abgegeben werden, wo zudem die organisatorische Abwicklung des Studierenden- und Dozentenaustauschs erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch hochschulseitig im Curriculum eingeräumte Gestaltungsmöglichkeiten im Studium sowie durch die Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten, die Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland und die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gewährleistet.

Institutionelle Unterstützung ist durch das Akademische Auslandsamt die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden.

Mobilität während des Studiums ist aus Sicht der Studierenden bei der Vor-Ort-Begutachtung kein Problem. Strukturen sind vorhanden. Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An den verschiedenen Lernorten der Hochschule in Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Stuttgart, München und Dortmund sind nach Aussage der Hochschule annähernd 70 Dozent*innen im Einsatz. Unter diesen sind zehn berufene Professor*innen sowohl drei der Hochschule Aalen als auch sieben von anderen Hochschulen, die als „externe Dozent*innen“ tätig werden. Insgesamt sind sämtlichen Lehrenden aufgrund der gewählten Kooperationsform nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (Externenprüfung) zwischen der Hochschule Aalen und der Steuerfachschule Dr. Endriss in diesem Studienprogramm sogenannte externe Dozent*innen.

Die Hochschule hat dem Selbstbericht exemplarisch eine Liste der Lehrenden des Wintersemesters 2024/2025 sowie deren Kurzlebensläufe als Anlage 7 angefügt.



Die Auswahl der Dozent*innen und die Sicherung ihrer fachlichen und didaktischen Eignung ist Aufgabe der Hochschule und hier der Studienprogrammleitung. Der organisatorische Einsatz der Dozent*innen wird von der Kooperationspartnerin, der Taxmaster GmbH, koordiniert. Dies geschieht im Rahmen der kalendarischen Studienplanung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 SPO und orientiert sich am zeitlichen und räumlichen Bedarf der Standorte.

Für die integrierte Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen stehen über 30 weitere Dozent*innen (überwiegend langjährige Berufspraktiker*innen, aus Verwaltung und Steuerberatung) zur Verfügung. Für die nach Aussage der Hochschule besonders relevanten Wahlpflichtfächer übernimmt (wie auch sonst) ein*e Professor*in der Hochschule die Modulverantwortung und steuert gezielt mit der/dem Studienprogrammleiter*in die Besetzung mit einschlägig qualifizierten Dozent*innen aus dem Bereich der Schnittstellen zwischen Wirtschaftsrecht und Steuerrecht.

Die/Der Studienprogrammleiter*in muss gemäß § 11 Abs. 1 der SPO Professor*in der Hochschule Aalen sein. Die/Der Studienprogrammleiter*in ist u. a. für die Analyse der Ergebnisse aus Lehrevaluationen verantwortlich und ergreift entsprechende Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben.

Die Hochschule setzt für dieses Studienprogramm erfahrene Dozent*innen ein, die an den verschiedenen Lernorten lehren. Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Die am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen aus Sicht der Gutachtergruppe für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert zu sein. Die Studierenden aus dem Schwesternstudienangang äußern sich bei der Vor-Ort-Begutachtung sehr positiv über die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Kooperation der Hochschule sieht vor, dass die Lehrveranstaltungen in den modernen Räumlichkeiten der Steuerfachschule Dr. Endriss an deren jeweiligen Standorten stattfinden. An jedem Standort befinden sich Räumlichkeiten, die für die Lehre in Präsenz und sofern erforderlich, für hybride Lehre ausgestattet sind. Der in das Curriculum integrierte Vorbereitungskurs wird dezentral an acht verschiedenen Standorten angeboten (zusätzlich zu den sieben Standorten Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Stuttgart und München kommt für den Vorbereitungskurs auch noch der Standort Dortmund hinzu). Die Räumlichkeiten sind nach Angabe der Hochschule barrierefrei zugänglich.

Die Studierenden haben Zugang zur Fachliteratur wie folgt:

Die Materialien sind über die Onlineplattform ILIAS unter www.endriss.de für die Teilnehmer*innen des Studienprogramms jederzeit elektronisch abrufbar. Sie erhalten kontinuierlich aktualisiertes, selbst erstelltes Veranstaltungsmaterial auch in Papierform. Allein im Vorbereitungskurs werden beispielsweise Skripte mit mehr als 6.000 Seiten an die Studierenden ausgegeben. Das Veranstaltungsmaterial beinhaltet umfangreiche Literatur- und Quellenempfehlungen, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen



u. ä. Quellen können die Studierenden über einen ebenfalls online bestehenden, kostenfreien Zugang zur NWB-Datenbank abgerufen.

Ferner können die Studierenden das Angebot der Bibliothek der Hochschule Aalen nutzen. Dies gilt insbesondere für einschlägige Onlinedatenbanken. Hier stehen u.a. mit Juris, Beck-Online (Modul Steuerberater Optimum), Hauffe und Stotax zur Verfügung.

Da die Studierenden in Anwalts- bzw. Steuerkanzleien beschäftigt sind und nebenberuflich studieren, steht ihnen weitere grundlegende Literatur in der Regel bei ihren Arbeitgeber*innen zur Verfügung.

Als weitere Ausstattung nennt die Hochschule das Diskussionsforum für die Teilnehmer*innen über ihre Onlineplattform ILIAS. Bei inhaltlichen Fragen, insbesondere der Studienberatung, kann die Kontaktaufnahme über mehrere Kanäle parallel erfolgen.

Eine fachliche Beratung zum Studium erhalten die Studierenden durch die direkte Ansprache der Studienprogrammleitung. Das erfolgt im ersten Schritt zumeist via E-Mail.

Organisatorische Anliegen können die Studierenden an die Mitarbeiter*innen der TaxMaster GmbH richten. In Abhängigkeit der Beratungssituation können diese selbst Auskunft erteilen (z.B. zur Modulfolge oder zu Terminfragen), an die Programmleitung verweisen (insbesondere bei spezifischen Fragen zu Lehrinhalten) oder auch Rückfragen an die involvierten Stellen der Hochschule richten (beispielsweise bei Detailfragen zum Prüfungssystem an die Studentische Abteilung) bzw. dorthin verweisen.

Studierenden in besonderen Lebenssituationen stehen die Ansprechpersonen in den Beratungsstellen der Hochschule Aalen und des Studierendenwerks Ulm (für psychosoziale Beratung) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die räumliche und sächliche Ausstattung gut geeignet, um das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, sich von der guten technischen Ausstattung für hybride Lehre an einem der Standorte der Dr. Endriss Steuerfachschule in Köln einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Die Hochschule verfügt über moderne Kommunikationsmittel, wovon sich die Gutachtergruppe überzeugen konnte.

Die Ausstattung mit Literatur für die Studierenden schätzt die Gutachtergruppe als vorbildlich ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (s. Band 2, Anlage 1) geregelt.

Für das Prüfungssystem des Masterstudienprogramms achtet die Hochschule nach eigenen Angaben darauf, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert auf das Erreichen der Qualifikationsziele gerichtet sind. Dazu bedient sich die Hochschule nach jetzigem Konzept zwei studienbegleitenden Prüfungsarten aus dem in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Katalog, der Klausur (PLK) und der Hausarbeit / Forschungsarbeit PLS), die jeweils im Modulhandbuch den Modulen zugeordnet sind. Darüber hinaus schreiben die Studierenden die Masterthesis.



Organisatorisch werden alle Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Die Termine werden den Studierenden vorab rechtzeitig kommuniziert. Sind Studierende an einem Prüfungstermin verhindert, können sie diese an einem anderen Standort ablegen. Die Bewältigung der diesbezüglichen terminlichen Planung obliegt dem Personal der TaxMaster GmbH.

Hochschulseitige Aufgaben, insbesondere Prüfungsangelegenheiten, werden durch die Mitarbeitenden der Zentralstelle der Hochschule wahrgenommen. Der für den Studiengang eingerichtete Prüfungsausschuss besteht ausschließlich aus Professor*innen der Hochschule. Dieser achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen stehen laut Studien- und Prüfungsordnung mehrere Prüfungsformen zur Verfügung, die eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Prüfungsdiversität ist mit ausschließlich schriftlichen Prüfungen für einen Masterstudiengang nicht hoch. Die Gutachtergruppe ist sich jedoch einig, dass diese für das Fach angemessen sind und zudem der Vorbereitung der externen Steuerberaterprüfung dienen.

Die Prüfungsorganisation ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen. Sie begrüßen, dass ein*e Dozent*in für jedes Fach die Prüfung konzipiert und an den Standorten anbietet. Da scheint dem Eindruck nach gut zu funktionieren, wie aus den Gesprächen mit Studierenden hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule ermöglicht Studierenden für diesen berufsbegleitenden Masterstudiengang eine im Abschnitt Curriculum aufgezeigte Flexibilisierung durch eine semesterweise individuelle Anpassung des Studiertempos. Sie hat mit einer solchen Flexibilisierung nach eigenen Angaben im Schwesternstudiengang Taxation mit dem Abschluss Master of Arts eine positive Entwicklung der Absolvierendenquote feststellen können.

Der in das Curriculum integrierte Vorbereitungskurs auf das Steuerberaterexamen wird in zwei Varianten angeboten, als wöchentlicher Samstagskurs oder als „Kombilehrgang“, der neben Blockphasen auf einem im zweiwöchigen Rhythmus angebotenen Samstagstermin beruht.

Die Hochschule berechnet die Arbeitsbelastung laut Selbstbericht wie folgt: „Bei 120 ECTS beinhaltet der Taxmaster Laws 3.600 Stunden studentischer Arbeitsbelastung. Unter Zugrundelegung dieser Planungen beläuft sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitsbelastung der Teilnehmenden des Studienprogramms auf etwas über 20 Stunden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schwerpunkt der Belastung im Zeitraum der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen konzentriert (Module 19006 - 19008). Lässt man die Masterthesis außer Acht, wird dort innerhalb von 15 Monaten knapp die Hälfte der ECTS erbracht (45 ECTS). Dies führt zu einer dann durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsbelastung von etwa 23 Stunden.“



Ihr Ziel, eine Studierbarkeit herzustellen, unterstützt die Hochschule durch eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation. Bei allen Prüfungen handelt es sich um Modulprüfungen. In den ersten drei Semestern sind insgesamt sieben Prüfungen zu absolvieren. Im Hinblick auf die hohe Belastung während des integrierten Vorbereitungskurses verzichtet die Hochschule auf Prüfungen im vierten und fünften Fachsemester. Als Besonderheit, zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen, schreiben die Studierenden zu Beginn des sechsten Semesters drei Modulprüfungen mit je vierstündigen Klausuren. Zum Ende des sechsten Semesters folgt dann noch eine weitere Prüfung, so dass in diesem Semester insgesamt vier Prüfungen vorgesehen sind. Das siebte Fachsemester ist dann dem der Vorbereitung auf die Masterthesis dienenden Seminarmodul sowie der Anfertigung der Masterthesis selbst vorbehalten.

Die Studierenden können nicht bestandene Prüfungen, wenn sie möchten, zeitnah an unterschiedlichen Standorten dieses Studienangebots wiederholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat umfangreich dargelegt, inwieweit sie die Arbeitslast der Studierenden studierbar gestaltet. Den dargestellten Arbeitsaufwand bewertet die Gutachtergruppe als angemessen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass diese im Rahmen der etablierten Lehrevaluation erhoben wird. Aus den Gesprächen mit Studierenden aus dem Schwesternstudiengang wird deren intrinsische Motivation für das Studium deutlich, dass diese eine hohe Studienbelastung für die Weiterentwicklung ihrer Karriere positiv in Kauf nehmen. Dabei ist die Turbo-Variante des Studienverlaufs monetär nicht günstiger als die längeren Varianten.

Die Studierenden können ihren Studienverlauf aktiv gestalten. Die Gutachter*innen gehen von einer guten Studierbarkeit des Masterstudiengangs aus. Die Hochschule hat in den Unterlagen und in den geführten Gesprächen überzeugend dargestellt, wie sie auch in dem neu konzipierten Studiengang eine planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit einer weitgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellen will.

Die Prüfungsbelastung wird von der Gutachtergruppe als angemessen angesehen.

Bis auf die integrierten Vorbereitungskurse auf die Steuerberaterprüfung können die Studierenden alle Module binnen eines Semesters abschließen.

Mit Informationsveranstaltungen sowie direkten Kontaktmöglichkeiten zur individuellen Beratung trägt die Hochschule darüber hinaus zur Studierbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, sodass der besondere Profilanspruch „berufsbegleitend“ vorliegt. Wie im Kapitel 2.2.2.1 Curriculum erwähnt ist, ist das Studium mit unterschiedlichen Tempi flexibel zu studieren sowie an unterschiedlichen Standorten der Dr. Endriss Steuerfachschule, mit der die Hochschule für die Durchführung des Studiengangs kooperiert. Die Studierenden können an Modulen zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten auch digital in Form eines Streamingangebots teilnehmen. Drei Module bereiten intensiv auf die Steuerberater*innenprüfung vor.



Die Lehrveranstaltungen finden an den Wochenenden oder in Blockphasen statt. Die Präsenztermine werden laut Selbstbericht frühzeitig zu Beginn des Studienstarts einer Kohorte bekannt gegeben.

Weitere Details sind den jeweiligen Unterkapiteln zu § 12 MRVO zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zeitmodell ist seitens der Studierenden flexibel wählbar, sodass die Studierenden – in Abhängigkeit ihrer beruflichen Umstände – ihr Studiertempo selbst bestimmen können, was aus Sicht der Gutachtergruppe der Studierbarkeit positiv zugutekommt. Alle beworbenen Varianten sind Teilzeitmodelle, sodass das Dictum „Kein Vollzeit neben Vollzeit“ erfüllt ist. Die Gutachtenden bestätigen, dass die vorgelegten studienorganisatorischen Maßnahmen dem besonderen Profilanspruch „berufsbegleitend“ in angemessener Weise Rechnung tragen. Dazu zählen sowohl das Zeitmodell, welches Lehrveranstaltungen an den Wochenenden und in Blockphasen vorsieht als auch die Möglichkeit gewisse Module als Streamingangebot zu hören, wodurch die Studierenden sowohl vergleichsweise orts- als auch zeitflexibel ihr Studium ausgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die im Taxmaster Laws beinhaltete Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und der wissenschaftliche Anspruch im Hinblick auf die Verantwortung bei der Nachwuchsheranbildung für den Berufsstand sowie die adäquate Weiterbildung der Studierenden schärfen bei allen Verantwortlichen, der Studienprogrammleitung bzw. Studiendekan*in, Prüfungsausschuss, Studienkommission sowie Geschäftsführung der TaxMaster GmbH, Dozent*innen und Mitarbeitenden des Studienprogramms, das Bewusstsein für das zentrale Erfordernis der Aktualität.

Die Hochschule achtet auf eine hochkarätige Auswahl der Lehrenden. Die Hochschule hat dem Selbstbericht eine Übersicht inklusive Kurzlebensläufe über alle am Studiengang beteiligte Lehrende beigefügt.

Die Hochschule stellt für jedes Semester stets aktuelles Lehrmaterial zur Verfügung.

Dadurch, dass die Studierenden aus der steuerrechtlichen Praxis kommen, dienen auch die fachlichen Diskurse innerhalb des Steuerrechts in den Modulen mit seminaristischem Charakter der Aktualität der Lehre. Zu Beginn des Studiums kommt dabei nach Angaben der Hochschule dem Modul 19002, Methodik und Dogmatik, eine relevante Bedeutung zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann nachvollziehen, dass für ein berufsbegleitendes, gebührenfinanziertes Masterstudienprogramm im Bereich Steuern wie dem Studienprogramm Taxmaster Laws die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen essentiell ist.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen stellt die Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs sicher. Dazu trägt auch bei, dass die Dr. Endriss



Steuerfachschule mit den jeweiligen Modulverantwortlichen jeweils semesteraktuelle umfangreiche Skripte zur Verfügung stellt, die an die aktuelle wissenschaftliche, rechtliche und fachliche Entwicklung angepasst sind. Es ist für die Gutachtergruppe deutlich geworden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verantwortet die Qualitätssicherung ihrer Studiengänge, einschließlich des hier ab dem Wintersemester 2025 deutschlandweit an unterschiedlichen Lernorten in berufsbegleitende Durchführungsform angebotenen neuen Masterstudiengangs.

Zur Unterstützung der qualitätssichernden Prozesse hat die Hochschule die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und die Studienkommission eingerichtet. Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement der Hochschule hat den Taxmaster im Schwesternstudiengang seit der Erstakkreditierung kontinuierlich enger an das Monitoringsystem der Hochschule herangeführt, ohne dabei die genannten Spezifika aus dem Blick zu verlieren. Die Grundlage dafür findet sich in § 1 Abs. 3 der Evaluationssatzung der Hochschule Aalen. Dies ist auch so für den neuen Taxmaster Laws vorgesehen.³ Auch für diesen werden die Monitoring-Maßnahmen der seit 2013 systemakkreditierten Hochschule gelten und die Studienkommission gemäß §§ 2 und 11 der SPO eingebunden sein. Durch ihr Mitwirken wird für das Monitoringsystem (sowie insbesondere auch bezüglich der inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Festlegung des Lehrangebots) der maßgebende Einfluss der Hochschule sowie die Einbindung der Studierendenschaft gewährleistet sein.

Im Studiengang wird den Studierenden und Absolvent*innen regelmäßig in breitem Umfang Gelegenheit zur Evaluation gegeben. Im Bereich der Lehrevaluation finden nach Angaben der Hochschule über die Studiendauer hinweg pro Jahrgang zwei gebündelte Termine für die Durchführung statt. Der erste Termin findet regelmäßig vor Beginn des integrierten Steuerberatervorbereitungskurses durch die Studierenden (Module Verfahrensrecht, 19006, Ertragsteuerrecht, 19007, und Bilanzsteuerrecht 19008) statt. Das Timing ist so gewählt, dass die Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester außerhalb des integrierten Vorbereitungskurses dann bereits absolviert sind und die Lehrveranstaltungen zur nationalen und internationalen Steuerplanung (insb. Modul 19013 Nationale und internationale Steuerplanung) bevorstehen. Nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen steht gegen Ende des Studiums eine zweite gebündelte Befragung an, so dass sämtliche Module und Lehrveranstaltungen laufend überprüft werden. Dafür wird die

³ Die aktuelle Evaluationssatzung mit der genannten Öffnungsklausel in § 1 Abs. 3 findet sich als Anlage 7 in Band 2 dieses Selbstberichts.



hochschulweit übliche Evaluationsform unter EvaSys verwendet werden (mit spezifisch an die Studienangebote der Taxmaster GmbH angepassten Fragebögen).

Die Ergebnisse der Lehrevaluation stellt die Hochschule den Studierenden über das E-Learning-Portal (ILIAS) zur Verfügung. Zudem bietet der Studiengang, nach vorheriger Anmeldung, Gelegenheit zur vertieften Erläuterung.

Zusätzlich zu dieser Adaption der Durchführung der Lehrevaluation an das flexible Modell des Taxmasters wird an allen Standorten der integrierte Vorbereitungskurs gesondert durch den Kooperationspartner evaluiert.

Die Hochschule kündigt an, das neue Studienprogramm Taxmaster Laws in die hochschulweite Absolvent*innenbefragung zu integrieren und die Ergebnisse sowie ggf. zu ergreifenden Maßnahmen durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement zu überprüfen. Speziell soll auch für den Taxmaster Laws eine zusätzliche Befragung direkt im Anschluss an den Studienabschluss (sog. Abgänger*innenbefragung) durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule und des Studiengangs bewertet die Gutachtergruppe insgesamt als geeignet, um die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen Verbesserungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

Auch scheint die Kommunikationskultur beim Kooperationspartner so gestaltet zu sein, dass die Studierenden ihre persönlichen Ansprechpersonen kennen und diese bei möglicher Kritik ansprechbar sind.

Die Studierenden wirkten auf die Gutachtergruppe sehr zufrieden mit der Reaktion der Hochschule auf ihre Anliegen.

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Aalen fördert nach eigenen Angaben die Berufung von Professorinnen und die Erhöhung des Anteils von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind) sowie die Erhöhung des Anteils von weiblichen Studierenden in den MINT-Fächern. Sie bietet ein gezieltes Karrierecoaching für Frauen für Führungsaufgaben an.

Die Hochschule hat institutionelle Maßnahmen ergriffen, indem sie u.a. die Stelle des/der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreter*innen (§ 4 Abs. 2 LHG) eingerichtet hat, zudem den/die Beauftragte*n für Chancengleichheit und Stellvertreter*innen (§ 15 ff. ChancenG) einsetzt, daneben eine Gleichstellungskommission (§ 4 Abs. 6 LHG), ferner die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Abs. 9 LHG) sowie den Personalrat, der sich u. a. mit Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit befasst.



Die umfangreichen Zielsetzungen und Maßnahmen finden sich insbesondere im aktuellen Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule Aalen für die Jahre 2024 bis 2028 (hier im Gleichstellungsplan, der alle fünf Jahre weiterentwickelt wird).

Der neue, hier zu akkreditierende Studiengang wird als Teil der Fakultät Wirtschaftswissenschaften von diesen Strukturen profitieren.

Die Hochschule hat für den Schwesternstudiengang Taxation mit dem Abschluss Master of Arts festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Lehrenden herzustellen. Sie sieht hier weiteres Verbesserungspotential.

Frage des Nachteilsausgleichs im Prüfungssystem sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (SPO) in § 14 Abs. 3. geregelt. Die Hochschule eröffnet die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Studierende mit länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderungen, damit deren Prüfungsteilnahme und der Studienerfolg sichergestellt wird. Psychische Beschwerden werden über einen Passus zu chronischen Krankheiten miterfasst.

Schließlich finden sich in § 5 Absätze 5 und 6 der SPO Regelungen zu Mutterschutzfristen und Elternzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Gutachtergruppe erwartet, dass diese auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Lehre wird von überwiegend männlichen Dozenten durchgeführt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule nicht nachzulassen, weibliche Dozent*innen einzuladen und in der Lehre einzusetzen.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung wird u. a. aus dem Absolvent*innenkreis deutlich, dass die Möglichkeiten und Ansprechpersonen zum Nachteilsausgleich bei Studierenden im Schwesternstudiengang bekannt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte nicht darin nachlassen, weibliche Dozentinnen für die Lehre des neuen Studiengangs zu gewinnen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Für die Durchführung des Masterstudiengangs kooperiert die Hochschule mit der Steuerfachschule Dr. Endriss mit Sitz in Köln. Die Aufgabenverteilung ist in einem Kooperationsvertrag und einem ergänzenden



Zusatz für dieses konkrete Studienprogramm geregelt. Durch die SPO wird die Durchführung der Aufgaben, für die die Hochschule Verantwortung trägt, klar geregelt.

Die Hochschule verantwortet die Angelegenheiten der Lehre, insbesondere das Curriculum, die fachliche und inhaltliche Ausrichtung und die Ausgestaltung des Prüfungssystems, die Auswahl des Lehrpersonals sowie generell die Qualitätssicherung.

Der Kooperationspartnerin obliegt die operative Koordination der Zusammenarbeit der TaxMaster GmbH, der die von der Kooperationspartnerin bestellten Geschäftsführung vorsteht. Zu den Aufgaben der Kooperationspartnerin gehört laut Selbstbericht beispielsweise die Erstellung der kalendarischen Studienplanung auf Basis der SPO und die Abwicklung von finanziellen Modalitäten (s. Selbstbericht, Seite 22).

Die Studienkommission der Hochschule, in der gemäß § 11 SPO eine Mehrheit an Professor*innen der Hochschule gesichert ist, achtet auf die Einhaltung der Hochschulregularien.

Der/Die Studienprogrammleiter*in ist gemäß § 7 Abs. 2 SPO zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Der Studienprogrammleitung obliegt insbesondere die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Qualitätssicherung.

Das hier beschriebene Kooperationsmodell hat seit der Erstakkreditierung des Schwesternstudienprogramms im Jahre 2011 und der Reakkreditierungen in 2016 und 2023 unvermindert Bestand und stellt die Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kooperationspartner*innen dar. Mit den Ergänzungen der Satzung der TaxMaster GmbH sowie des Kooperationsvertrages wird nun auch der Taxmaster Laws Gegenstand des bewährten Modells.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen, dass die Einhaltung der Maßgaben gemäß Teil 2 und 3 der Musterrechtsverordnung in der Verantwortung der Hochschule liegen. Dazu gehören das Curriculum, die Kriterien und die Verwaltung der Auswahl des Lehrpersonals und das Verfahren der Qualitätssicherung, ferner die Zulassung der Studierenden zu diesem Programm, die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten in der Hand der Hochschule liegen.

Diese wesentlichen Punkte sind nach Prüfung durch die Gutachter im Kooperationsvertrag geregelt und obliegen der Verantwortung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es gab keine Besonderheiten im Verfahrensverlauf.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg) (StAkkrVO)
vom 18.04.2018

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Roland Euler, Professor für Betriebliche Steuerlehre, Universität Mainz

Prof. Dr. Steffen Lampert, Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität Osnabrück

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Burkhard Wagener, Fachanwalt für Steuerrecht

c) Vertretung der Studierenden

Frau Caroline Beckmann, Studierende der Studiengänge Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre, Universität Göttingen

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Datenblätter vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25. April 2024
Eingang der Selbstdokumentation:	25. Februar 2025
Zeitpunkt der Begehung:	26. März 2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Prorektor, HS Aalen, Studiendekan und Programmverantwortlicher Taxmaster Laws, HS Aalen, Leiterin Stabstelle Qualitätsmanagement der HS Aalen, Fakultätsmanager der Fakultät Wirtschaftswissenschaft der HS Aalen, Geschäftsführer Taxmaster GmbH, Studiengangorganisation Taxmaster GmbH, Professor*innen und Lehrenden, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Vorlesungsräume, Studierende wurden hybrid zugeschaltet, Aufenthaltsbereich von Studierenden und Gastdozent*innen



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische

Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)